

20. Dezember 1865.

Nr. 293

31. Grudnia 1865.

(2567)

## Sündmachung.

(1)

Nr. 12584. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1865 ist die Portogebühr für Briefe, welche zwischen Orten des Kaiserreichs gewechselt werden ohne Unterschied der Entfernung mit dem gleichmäßigen Betrage Fünf Kreuzer österr. Währ. festgesetzt worden.

Durch die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung wird in der Behandlung der Korrespondenzen nichts geändert, welche aus Österreich nach den übrigen Staaten des Postvereines oder nach fremden Staaten abgefertigt werden und aus diesen Staaten einlangen.

Derlei Korrespondenzen werden auch vom 1. Jänner 1866 ab fortan nach den bezüglichen internationalen Postverträgen, beziehungsweise nach der diesjährigen Brieftarifur behandelt werden, daesselbe gilt auch von jenen Korrespondenzen, welche zwischen fremden Staaten gewechselt werden und durch Österreich transieren. Vorläufig wird daher z. B. für Briefe nach Griechenland und den ionischen Inseln das österreichische Porto fortan je nach der Entfernung des Aufgabsortes von Triest mit 5, 10 und 15 kr. österr. Währ. bemessen und die österreichische Transitgebühr z. B. für Briefe zwischen Russland und der Schweiz mit 15 kr. pr. Loth berechnet werden, u. s. w.

Eine Ausnahme tritt jedoch bei den Korrespondenzen ein, welche aus Österreich nach jenen Orten in der europäischen und asiatischen Türkei, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und Egypten, in welchen f. f. Postämter aufgestellt sind, abgefertigt werden, beziehungsweise von solchen Orten einlangen, ebenso bei den Korrespondenzen, welche über diese Orte hinausgerichtet sind, z. B. über Alexandria nach China, Ostindien und Australien und vice versa.

In Absicht auf die Behandlung dieser Korrespondenzen gelten vom 1. Jänner 1866 ab folgende Bestimmungen:

1. An die Stelle des Wiener Gewichtes tritt sowohl für die inländische als auch für die außerösterreichische Beförderungsstrecke das Zollgewicht mit allen für den internen Verkehr vorgezeichneten bezüglichen Bestimmungen.

2. Das innere Porto ist für Briefe bis ausschließlich 1 Zoll Loth und für Mustersendungen bis ausschließlich 2 Zoll Loth mit dem gleichmäßigen Betrage von 5 kr. öst. W. für Kreuzbandsendungen bis ausschließlich 1 Zoll Loth mit 2 kr. einzuhaben.

Ausnahmeweise ist für die mit Dampfschiffen des österr. Lloyd abgehenden und ankommenden Briefpostsendungen von dem Postamt in Triest wie bisher kein internes Porto, und von den Postämtern Zara, Spalato und Ragusa das interne Porto nur mit 3 kr. für den einfachen Brief einzuhaben.

3. Die Portosäge für die Beförderung der Briefe, Kreuzband und Mustersendungen auf fremden Gebiete und zur See bleiben unverändert.

4. Für unfrankierte Briefe ist auch fernerhin keine Zutaxe und für unvollständig frankierte Briefe nur der am tarifmäßigen Porto fehlende Betrag einzuhaben.

Bon der f. f. galiz. Post-Direktion.  
Lemberg, den 24. Dezember 1865.

## Uwiadomienie.

Nr. 13584. Rozporządzeniem cesarskim z dnia 21. listopada 1865 postanowiona została opłata listowa dla korespondencji w obrębie monarchii bez różnic oddalenia na pięć centów waluty austriackiej.

Rozporządzenie to nie zmienia dotychczasowej ustawy co do korespondencji, które w Austrii do innych zagranicznych państw są wysypane lub z tychże przychodzą.

Tego rodzaju korespondencje podlegają i dalej od 1. stycznia 1866 dotyczącym, między narodowym układem pocztowym, względem istniejącym tarysom portowym. Toż samo dotyczy się korespondencji między zagranicznymi państwami, które przez monarchię austriacką przechodzą. Tymczasowo pozostaje zatem n. p. że listy do Grecji i wysp jońskich według oddalenia miejsca nadania od Tryestu 5, 10 i 15 centowe porto austriackie, a za listy przechodzące n. p. między Rosją i Szwajcarią porto (*transito*) 15 cent. od lutego i t. d.

Wyjatek stanowią jednak korespondencje, które wysepane bywają z Austrii do tych miejsc w europejskiej i azjatyckiej Turcji, w księstwach Naddunajskich, Serbii i Egypcie, w których e. k. urzędu pocztowego się znajdują, względnie listy z wspomnionych miejsc przychodzące, jakież korespondencje, które przez te miejsca n. p. przez Aleksandrię do Chin, Indii wschodnich, Australii i przeciwnie posłane bywają.

Oportowanie tych listów podlega od 1. stycznia 1866 następującym przepisom:

1. Zamast wagi wiedeńskiej wchodzi w życie tak dla listów

w obrębie monarchii jakież zagranicznych waga elowa ze wszystkimi istniejącymi przepisami.

2. Porto w obrębie monarchii za listy wyłącznie do 1go lutego, i za próbki, wyłącznie do 2 lutów elowych, ustanawia się na 5 centów w. a., a za przesyłki krzyżowe do 1go lutego elowego na 2 cent. w. a.

Wyjątkowo niema być pobierane od listów odchodzących i przychodzących parowcami towarzystwa austriackiego Lloyd a. c. k. urzędu pocztowego w Trieście jak dotychczas żadne porto, a od listów pojedynczych z urzędów pocztowych Zara, Spalato i Ragusa tylko porto 3 centy pobierać się będzie.

3. Porto za listy, przesyłki krzyżowe i próbki do krajów zagranicznych i zamorskich zostaje niezmienione.

4. Za listy niesfrankowane i na przyszłość pobieranie się nie będzie żadne dodatkowe porto, a za listy niedostatecznie frankowane doliczać się będzie tylko według taryfy przypadającej porto.

Od e. k. galic. dyrekeyi poczt.

Lwów, dnia 24. grudnia 1865.

(2562)

## Edykt.

(1)

Nr. 51001. C. k. sąd krajowy lwowski jako władza nadopiekuna ogłasza niniejszem, że wydzierzawia na prośby pani Anny Komar imieniem własnym, tudzież jako matki i opiekunki nieletniego Leona Szeptyckiego folwark Kozudawy w obwodzie Złoczowskim położony, do dóbr Stanimirza i Pohoryle należący, w drodze publicznego targu. Termin do licytacji wyznacza się na dzień 19go stycznia 1866 o 10tej godz. przed południem.

Mający chęć wzięcia powyższy folwark w dzierżawę, mogą przejrzać warunki licytacyjne w godzinach kancelaryjnych w rejestraturze sądu tutejszego, lub też e. k. urzędu powiatowego jako sądu w Glinianach.

Suma wywołalna wynosi kwotę 1000 zł. w. a. — a wadyum 200 zł. w. a.

Z rady e. k. sądu krajowego.

Lwów, dnia 2. grudnia 1865.

(2569)

## Edykt.

(2)

Nr. 13671. Vom f. f. Kreisgerichte in Tarnopol wird der Inhaber des abhanden gekommenen von Simon Weinraub zu Tarnopol den 26. Juli 1865 über die Summe von 193 fl. öst. W. an die eigene Ordre ausgestellten, von Israel Getter in Czortkow akzeptirten zwei Monate a datto zahlbaren Primawehsels aufgefordert, diesen Wechsel so gewiss binnen 45 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung dem Gerichte vorzulegen, als sonst der Wechsel für nichtig und die rechtliche Wirkung desselben gegen die Wechselverpflichteten für erloschen erklärt werden würde.

Tarnopol, am 20. Dezember 1865.

(2559)

## Edykt.

(2)

Nr. 25237. Vom Stanislauer f. f. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Agathon Szyszkowski bekannt gegeben, daß wider ihn zu Gunsten der Rebecka Bass gleichzeitig die Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 100 fl. öst. W. erlassen und dem ad actum für ihn bestellten Kurator Herrn Advokaten Maciejowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Bardasch zugestellt wurde.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Stanisławów, am 20. Dezember 1865.

(2535)

## Edykt.

(2)

Nr. 8334. Vom f. f. Kreis- als Handeleggerichte in Przemysł wird bekannt gegeben, daß die Firma Moses Rosenblatt für Produktenhandel mit Niederlassung in Radymno, in das Handelsregister für Einzelfirmen am 20. Juni I. J. eingetragen wurde.

Przemysł, am 5. Oktober 1865.

## Erkenntnis.

Das f. f. Landes- als Presgericht in Venetien hat mit den Erkenntnissen vom 6. d. M. Jahr 18577, und 18588 das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen über die Druckschriften:

1. „Un nuovo Sacco di Bissone, almanacco ridicolo, Milano, presso l'Editore Edoardo Sonzogno, con unico calendario per l'anno 1866,“ wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe und wegen Vergehens der Beleidigung einer ansehnlichen Religionsgesellschaft, §§. 63, 65, und 303 St. G.

2. „Strenna del Fischetto pel 1866, Anno XVI, Torino, tipografia litteraria, Piazza S. Carlo num. 10.“ wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe §§. 63 und 65 St. G.

(2504)

# Lizitacions-Aukündigung

der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Ostgalizien.

Nr. 37531. Nachdem die Ausfuhr des Salzes von Galizien und der Bukowina nach Russland, bezüglichweise nach Russisch-Bessarabien, Podolien und Polen österreichischerseits zollfrei, russischerseits aber die Einfuhr dieses Artikels und der Handel mit demselben gegen Entrichtung des jeweiligen Zolles Federmann gestattet ist, wenn derselbe die, durch die kaiserl. russischen Zoll- und Handelsgesetze hiefür bezüglich der Fremden vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, hat das hohe Finanz-Ministerium zu Folge Erlasses vom 25. Juni d. J. 3. 47535-2299 bewilligt, daß bei den ostgalizischen Salinen und bei der Saline Kaczyka in der Bukowina verfügbare Speisesalzmenge an Unternehmungslustige zur Ausfuhr nach Russland abgegeben werden.

Über die Sintangabe dieser Ausfuhr wird im Vernehmen der k. k. Finanz-Direktion in Czernowitz (bezüglich der Saline Kaczyka) Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Im Laufe des Verwaltungsjahres 1866 werden bei den nachbenannten Salinen die unten angegebenen Speisesalzgattungen und beständigen Mengen zur Abgabe an unternehmungslustige Exporteure bereit gehalten werden, und zwar:

A. Steinsalz in Naturstücken bis 5 Pfund Wiener Gewichts herab, und in Formatsteinen à 75 Pfund, und zwar bei der Saline Kaczyka in der Bukowina 25.000 Bentner in Formatsteinen Kossów in Ostgalizien 20.000 " in Naturstücken

Zusammen 45.000 Bentner.

B. Sudsalz in feinen Stöckeln von 1 Pfund Wien. Gewichtet bei den ostgalizischen Salinen:

Kossów . . . . .	4000	Bentner
Utorop . . . . .	5000	"
Lanezyn . . . . .	5000	"
Kałusz . . . . .	30000	"
Dolina . . . . .	6000	"
Bolechow . . . . .	10000	"
Stebnik . . . . .	10000	"

Zusammen . 70000 Bentner.

C. Grob- oder Nachpfannensalz im losen Zustande bei der Saline Stebnik . . . 3000 Bentner  
Lacko . . . . . 5000 "

Zusammen . 8000 Bentner

daher im Ganzen . . . . . 123000 Bentner Speisesalz.

Die Fiskalpreise der obgedachten Salzgattungen loco Verschleißmagazin läßt die nachstehende Tabelle entnehmen.

Nr. Saline	Name der Saline	Fiskalpreis pr. 1 Bentner						Summe	
		Stein- salz		Stöckelsalz à 2 Pfnd.		Füderln à 30 Pfnd.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Kaczyka	1	50						
2	Kossów	1	70	1	96	.	.		
3	Utorop	.	.	1	88	.	.		
4	Lanezyn	.	.	1	80	.	.		
5	Kałusz	.	.	1	72	.	.		
6	Dolina	.	.	1	60	.	.		
7	Bolechow	.	.	1	60	.	.		
8	Stebnik	.	.	1	48	.	.	1 48	
9	Lacko	.	.	.	.	1	32		

Zu dieser Unternehmung wird Federmann zugelassen, welcher nach dem Gesetze und der Landesverfassung von Pachtungen nicht ausgeschlossen ist. Für alle Fälle sind jedoch hieron ausgeschlossen kontraktbrüchige Gefällspächter, diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Begehens wider die Sicherheit des Eigentums, sowie jene, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft, oder wegen Eines oder des Andern in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Bei der Konkurrenzverhandlung werden nur versiegelte schriftliche Offerte nach dem beiliegenden Formulare angenommen werden.

Die Offerte sind inclusive 22. Jänner 1866 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg (auch bezüglich der Saline Kaczyka in der Bukowina) zu überreichen, und wird die kommissionelle Eröffnung der Offerten am 23. Jänner 1866 bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg stattfinden. Als Ersteher wird in der Regel derselbe Offerent angesehen werden, dessen Anboth sich als der beste herausstellt, dich behält sich die Finanz-Verwaltung vor, unter Umständen auch einem anderen Anbieter das Geschäft zugeschlagen. Bei zwei oder mehreren vollkommen gleichen Anbothen behält sich die Finanz-Landes-Direktion in Lemberg die Entscheidung vor.

Die übrigen Bedingnisse, sowie Formularien zu Offerten und Vollmachten erliegen bei sämtlichen ostgalizischen Finanz-Bezirks-

(3)

Direktionen, bei der k. k. Finanz-Direktion in Czernowitz und dem Bukowinaer Zollamt Nowosielice, ferner bei sämtlichen ostgalizischen Grenzzoll-Salzverteilungsämtern und Salinen-Verwaltungen, wie auch bei der Salinen-Verwaltung und dem Salzverteilungsamt Kaczyka in der Bukowina, endlich aber bei der Registratur der Finanz-Landes-Direktion zu Ledermanns Einheit.

Lemberg, am 14. Dezember 1865.

## Formular A.

### Offert

(Stempel 50 kr.)

Ich Endesfertigter verpflichte mich, von der Saline in N. N. im Laufe der Zeit vom Tage der Bekanntmachung der Annahme des meines Offertes bis Ende Dezember 1866 (Anzahl) Bentner, sage: . . . . . Bentner Steinsalz in Naturstücken bis 5 fl. W. fl. (oder . . . . . Bentner sage: . . . . . Bentner Sudsalz in Stöckeln à 1 fl. oder . . . . . Bentner sage: . . . . . Bentner Grobsalz im losen Zustand) Behufs der Ausfuhr nach Russland zunehmen, und loco Saline für einen Bentner Steinsalz . fl. . . fl. sage: . . . . . öst. W. (oder für 1 Bentner Sudsalz in Stöcken . fl. . . fl. kr. sage: . . . . . öst. W. oder für 1 Bentner Grobsalz . . fl. . . fl. kr. sage: . . . . . öst. W.) stets baar in Vorhinen zu entrichten, (oder zwar zu entrichten, doch bitte ich mir die obige Salzmenge in Partien a. . . . . Bentner sage: . . . . . Bentner gegen Kreditirung und Baarzahlung binnen 90 Tagen nach dem Abschluß des Transportes von der Saline ausfolgen zu lassen), wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Lizitacions-Aukündigung und in den zugehörigen Bedingnissen vom 14. Dezember d. J. 3. 37531 enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle.

Als Angeld schließe ich im Vaaren . . fl. . . kr. sage: . . . . öst. W. bei, (oder als Angeld schließe ich die den Erlag von . . fl. . . kr. öst. W. nachweisende Quittung der k. k. . . . Kasse in N. N. vom . . ten . . 3. . . bes. Auch schließe ich das Zeugniß des k. k. Bezirkssamtes N. N. vom . . ten 3. . . über meine Vertrauenswürdigkeit und Solidität an.

(Ort der Ausfertigung des Offertes und Datum).

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Erwerbszweiges und Wohnortes).

Anmerkung: Falls eine Gesellschaft das Offert einreicht, sind die Für- und Zeitwörter in der vielfachen Zahl einzustellen, auch hat jeder Mitofferent das Zeugniß über seine Vertrauenswürdigkeit beizubringen und sich eigenhändig zu unterschreiben.

## Ogłoszenie licytacji od c. k. krajowej dyrekeyi finansowej dla Galicyi wschodniej.

Nr. 37531. Ponieważ wywoź soli z Galicji i Bukowiny do Rosji, a mianowicie do Besarabii rosyjskiej, Podola i Wołynia ze strony austriackiej bez opłaty cla, ze strony rosyjskiej zaś dowóz tego artykułu za uiszczeniem każdorazowego cla każdemu jest dozwolony, kto dopełni warunków przez ces. rosyjskie ustawy celne i handlowe przepisanych w tym względzie dla obcych, wysokie c. k. ministrem finansów stosownie do rozporządzenia z 25. czerwca b. r. L. 47.535 - 2299 pozwoliło, aby zapasy soli kuchennej będące do rozporządzenia w salinach wschodnio-galicajskich i w salinie Kaczyka na Bukowinie były wydawane mającym chęć zajmowania się przedsiębiorstwem do wywozu do Rosji.

Co do wypuszczenia tego wywozu, podaje się do wiadomości w porozumieniu z c. k. dyrekcją finansową w Czerniowcach (co do saliny Kaczyka) co następuje:

W ciągu roku administracyjnego 1866, w następujących salinach będą nizej wyszczególnione gatunki soli kuchennej w ilościach w przybliżeniu obliczonych trzymane w pogotowiu dla wydawania ich trudniącym się handlem wywozowym a do tego przedsiębiorstwa mającym chęć mającym a mianowicie:

A. Sól kamiesna w kruchach do 5 funtów wagi wiedeńskiej nadol i w kawałkach po 75 funtów a mianowicie:  
w salinie Kaczyka na Bukowinie 25.000 cetnarów w kawałkach, w salinie Kossów w Galicji wschodniej 20.000 cetnarów w kruchach,

razem 45.000 cetnarów.

B. Warzonka w topkach ostrokregowych 1 funt wagi wied. w salinach wschodnio-galicajskich:

Kossów . . . . .	4000	cetnarów.
Utorop . . . . .	5000	"
Łanezyn . . . . .	5000	"
Kałusz . . . . .	30.000	"
Dolina . . . . .	6000	"
Bolechów . . . . .	10.000	"
Stebnik . . . . .	10.000	"

Razem . . 70.000 cetnarów.

C. Sól gruba (Nachpfanneusatz) w stanie małkim:

w salinie Stebnik 3000 cetnarów

" Lacko 5000 "

razem 8000 cetnarów,

zatem ogółem 123.000 cetnarów soli kuchennej.



Jeden Abend läßt sich die Kurfürstliche Kapelle von Garbe und Koch in dem großen Ballsaale hören.

Bälle, Concerte und andere Festlichkeiten wechseln, wie in der Sommer-Saison, fortwährend mit einander ab. Eine ausgezeichnete französische Vaudeville-Gesellschaft ist engagirt, die in dem Theatergebäude, welches durch eine geheizte Gallerie mit dem Conversations-hause verbunden ist, wöchentlich drei Vorstellungen gibt.

Große Jagden in weitem Umkreise enthalten sowohl Hochwild als auch andere Wildgattungen.

Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden vermittelst directer Eisenbahn nach Homburg. Sechzehn Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her, und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abend-Unterhaltungen Frankfurts zu besuchen.

(2143—10)

## Zum Ungarischen Reichstage! Mit 1<sup>ten</sup> Jänner 1866 eröffnen wir ein neues Abonnement auf das „Ungarische Fremdenblatt“

### (Fünfter Jahrgang)

welches von Beginn des ungarischen Reichstages seinen Abonnenten sämtliche Verhandlungen und Reden der Abgeordneten in chronologischer Reihenfolge in authentischen Original-Ueberzeugungen in separirten Heften als Gratiseilage bringen wird.

Die neue Ära hat begonnen; mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt man im In- und Auslande jede politische Regung in unserem Vaterlande. Ist dies schon jetzt der Fall, noch ehe die Pforten des Landtages geöffnet sind, wie reichlich dürfte sich erst das politische Leben gestalten, wenn der Reichstag seine volle Thätigkeit entfaltet und jenes hohes Werk seinen Anfang nimmt, das durch die Krönung Sr. Majestät unseres vielgeliebten Königs selbst gekrönt werden soll.

Diese Hoffnung leuchtet uns strahlend entgegen, der König wird sich mit Ungarns Völkern verstündigen, und glückliche Tage, wie wir sie schon lange entbehrten, werden anbrechen.

Als Unterpfand für diese beglückende Hoffnung dienen uns die erhebenden Worte Sr. Majestät: „Es ist Mein fester Wille die Völker Meines Königreichs Ungarn in jeder Hinsicht nach Möglichkeit zu befriedigen, ferner „Mit doppelter Freude erscheine Ich dann in Ihrer Mitte, um bei jener feierlichen Gelegenheit Das zu sanktioniren, was schon jetzt das Hauptziel Meiner väterlichen Wünsche bildet.“

Unsere Leser dürfte es daher auf das Lebhafteste interessiren, die Verhandlungen eines Reichstages, der einen der wichtigsten Abschnitte unserer vaterländischen Geschichte zu bilden bestimmt ist, vollinhaltlich kennen zu lernen. Die von der gefertigten Redaktion herauszugebenden Hefte werden am Schlus eines jeden Quartals der äußeren Einrichtung nach ein vollständiges Ganze bilden, und das ganze Werk in Bänden ausbewahrt, wird dann für jeden Vaterlandsfreund dauernden Werth besitzen.

Das „Ungarische Fremdenblatt“ wird außerdem die Belletristik mit Sorgfalt pflegen, die interessantesten Tagesberichte aus allen Theilen der Monarchie und des Auslandes, volkswirthschaftliche und gewerbliche Besprechungen, die interessantesten Gerichtsverhandlungen, alle wissenschaftlichen Ereignisse in der Handelswelt und die Kurse bringen, ferner: Theater-, Musik- und Kunstreferate, Mode-Berichte. Im Feuilleton werden die Stadt Ereignisse in humoristischer Weise besprochen werden.

In der letzten Nummer des „Ungarischen Fremdenblattes“ hat der Original-Roman

### Sidonie,

von Sigmund Chorini

beginnen, welcher nicht verfehlten wird die allgemeine Aufmerksamkeit wach zu rufen.



Neueintretende Pränumeranten erhalten die bereits erschienenen Nummern gratis.

Man pränumerirt in Pesth: Stadthausplatz Nr. 3; in den Provinzen mittelst Postsendungen oder bei den Postämtern.

Der Abonnementssatz für das „Ungarische Fremdenblatt“ fällt dem Anhänger, die

### Ungarischen Reichstags - Verhandlungen

beträgt vom 1. Dezember bis 1. März, das ist für Ein Quartal in Pest und Ofen blos 1 Gulden 50 kr. öst. W. Für die Provinzen mit Postversendung Ein Quartal 1 fl. 75 kr. bis Ende Juni 3 fl. 50 kr. Ganzjährig 6 fl. öst. W.

Die Redaktion des „Ungarischen Fremdenblattes“ Pest, Stadthausplatz Nr. 3.

Sigmund Chorini,  
Redakteur.

(2550—2)

## K. k. priv. österreichische Pfandleihs-Gesellschaft.

(2556)

### Grundmachung

(3)

Der Verwaltungsrath der k. k. privil. österreichischen Pfandleihs-Gesellschaft hat auf Grund der §§. 73 und 10 der Statuten beschlossen:

1. von dem Reingewinne des laufenden Geschäftsjahres 1865 die Sperzent. Zinsen des eingezahlten Grundkapitals mit 4 fl. 80 kr. pr. Akzise

vom 2. Jänner 1866 ab

zu erfolgen, und

2. zur Vermehrung des Grundkapitals eine weitere Einzahlung von 20 pGt., d. i. 40 fl. pr. Akzise einzufordern, welche nebst vom 1. Jänner 1866 laufenden Sperzent. Zinsen

bis 1 Februar 1866

zu leisten ist.

Die Zahlung der Zinsen von 4 fl. 80 kr. pr. Akzise, so wie die Einzahlung von 20 pGt. des Grundkapitals geschieht bei der Hauptkasse der Gesellschaft (Stadt. Wipplingerstrasse Nr. 28) und wird auf den beizubringenden Akzien-Interimscheinen bestätigt.

Wien, am 20. Dezember 1865.

## Die k. k. priv. österr. Pfandleihs-Gesellschaft.

Mayrau mp.

Mayrhofer mp.

Für 9 Sgr. vierteljährlich (1014—4)  
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

### Die Kinderlaube.

Illustrierte Monatshefte für die deutsche Jugend, mit vielen schwarzen und bunten Bildern, Bücher- und werthvollen Weihnachtspäckchen, redigirt vom Oberlehrer H. Stiehler.

Die fortwährend steigende Auflage unserer Jugendzeitung und die allgemeine günstige Beurtheilung derselben durch die Presse, insbesondere die pädagogische, ist uns eine Bürgschaft, daß die Kinderlaube ihre Aufgabe mit Glück zu lösen und dadurch der Liebling der deutschen Familie zu werden verspricht.

C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Wer sich von dem vielseitigen Inhalte der Kinderlaube und von der reichen Ausstattung derselben mit guten Illustrationen zu überzeugen wünscht, möge sich nur irgend ein Heft von seinem Buchhändler zur Einsicht senden lassen; er wird dann finden, daß diese Monatshefte geeignet sind, zu gleicher Zeit Geist und Herz der jungen Leser zu bilden und zu veredeln, so daß sie mit vollem Rechte allen Eltern als beste Lektüre zur Belehrung und Unterhaltung für ihre Kinder warm empfohlen werden können.

Gichtwatte, unfehlbares Mittel gegen Gliederreissen aller Art, empfiehlt à Paq. 35 und 60 kr.

(2147—10)

Berliner, Apotheker in Lemberg.